

## **Art. 65 Postpakete**

<sup>1</sup> Die inhaftierte Person darf pro Jahr sechs Postpakete erhalten, jedoch höchstens eines pro Monat; das Gewicht darf sechs Kilo nicht überschreiten. Für das Gewicht ist der Aufkleber der Post massgebend. Pakete, die nur Bücher oder Drucksachen enthalten, können über das Jahreskontingent hinaus versandt werden.

<sup>2</sup> Die zusätzlichen Pakete werden nicht verteilt und auf Kosten der Absenderin oder des Absenders zurückgeschickt. Wenn die Absenderin oder der Absender nicht vermerkt ist oder daraus übermässige Kosten entstehen, wird ihr Inhalt mit der Zustimmung des Adressaten an andere Gefangene verteilt oder vernichtet. In diesem Fall wird die inhaftierte Person informiert. Es werden keine Gegenstände aus Paketen aufbewahrt.

<sup>3</sup> Es ist verboten inhaftierten Personen die folgenden Dinge zu senden:

- a) Medikamente, Alkohol und Betäubungsmittel;
- b) alkoholfreies Bier;
- c) verderbliche Lebensmittel oder Lebensmittel, die gekocht werden müssen sowie alle anderen nicht originalverpackten oder «hausgemachten» Produkte und Fruchtsäfte;
- d) alle bewilligungspflichtigen elektrischen oder elektronischen Geräte;
- e) Proteine aller Art oder Muskelaufbaupräparate;
- f) Hefe jeglicher Art;
- g) elektronische Zigaretten;
- h) Räucherstäbchen und Kerzen;
- i) Glasflaschen;
- j) alle gefährlichen Gegenstände (Messer, Scheren, Rasierklingen), mit Ausnahme der nach Artikel 28 Abs. 1 dieses Reglements erlaubten Gegenstände;
- k) alle Gegenstände und Nahrungsmittel, welche die minimalen Hygienevorschriften nicht erfüllen;
- l) alle Kochutensilien.

<sup>4</sup> Pakete, die nicht den oben aufgeführten Vorschriften entsprechen, werden nicht angenommen oder gemäss Absatz 1 zurückgeschickt, es sei denn, ihr Inhalt werde in Anwendung dieses Reglements beschlagnahmt.

<sup>5</sup> Jedes Paket mit verbotenen Gegenständen wird vernichtet oder der Polizei übergeben und als Paket angerechnet.

<sup>6</sup> Die Gefangenen können vom Direktionsrat die Erlaubnis erhalten, auf eigene Kosten und Gefahr Pakete mit der Post zu verschicken. Die Pakete müssen die Bedingungen dieses Artikels erfüllen.

<sup>7</sup> Die FRSA übernimmt keine Haftung für Geldsendungen per Paketpost. Was Fremdwährungen betrifft, werden nur Euro und Dollar gewechselt. Andere Währungen werden zu den Wertsachen der inhaftierten Person gelegt.